



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 01.11.2018 folgenden

### **3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hochheim am Main (Abfallsatzung -AbfS-)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl.S. 82)

§§ 1 bis 5a, 6 a, 9 und 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Main 2018 (GVBl. S. 247)

#### **Artikel I**

##### **§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können.

Zugelassen sind ausschließlich die von der Stadt Hochheim am Main vorgehaltenen Müllsäcke. Nicht zugelassene Beistellungen sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.

## Artikel II

### **§ 8 Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Altpapier, Bioabfall) wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung).

Auf Antrag kann von der Regelausstattung wie folgt abgewichen werden:

für Bioabfall: Erhöhung der Behälterkapazität um 50 v.H. des bereitgestellten Restabfallbehälters bzw. freie Wahlmöglichkeit bei Verminderung der Kapazität

für Papierabfall: Freie Wahlmöglichkeit der Behältergröße.

## Artikel III

### **§ 8 Absatz 11 wird wie folgt ergänzt:**

Sofern durch private Baustellen, Straßensperrungen oder andere Ereignisse Störungen im Ablauf der Abfallentsorgung verursacht werden, hat der Verursacher der Störung die reibungslose Abfallentsorgung sicher zu stellen. Ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung mit Kosten verbunden, so hat der Verursacher diese in vollem Umfang zu tragen.

## Artikel IV

### **§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt gibt nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## Artikel V

### **§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Absatz 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (Monatsgebühr) werden bei Zuteilung der Gefäße folgende Gebühren erhoben:

80 L Gefäß	12,50 Euro
120 L Gefäß	18,75 Euro
240 L Gefäß	37,50 Euro
660 L Gefäß	103,13 Euro
1100 L Gefäß	171,88 Euro

Die Gebühren gelten bei zweiwöchentlicher Leerung des Restabfall-, Bio und Papiergefäßes. Bei mehrfacher Leerung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend dem Faktor der Leerung im zweiwöchentlichen Rhythmus.

In den Monaten Mai bis einschließlich November werden die Biotonnen ohne Vervielfachung der Gebühr wöchentlich geleert.

Müllsäcke (70 Liter Volumen) werden gegen eine Gebühr von 4,00 Euro abgegeben.  
Jutesäcke (50 Liter Volumen) werden gegen eine Gebühr von 1,00 Euro abgegeben.

## **Artikel VI**

Dieser Nachtrag zur Abfallsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018  
Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018

Gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 07. Dezember 2018